

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 55 (1957)

Heft: 11

Artikel: Hochhaus und Landschaftsbild

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-213601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orientierung im Landwirtschaftsministerium in Kopenhagen

In entgegenkommender Weise stellten sich auf dem genannten Ministerium verschiedene Bürovorsteher für verschiedene Orientierungen zur Verfügung, so über Bodenpolitik, Meliorationen und über Landgewinnung. Die sehr wertvollen Ausführungen rechtfertigen es, darauf gesondert zurückzukommen. Anlässlich des auf Einladung des Ministeriums im Restaurant des Folketings eingenommenen Mittagessens ergab sich ferner wertvolle Gelegenheit, mit den genannten und andern Herren weitere Fragen zu besprechen.

Verschiedenes

Daß auch das Bibliothekswesen auf hoher Stufe steht, konnte anlässlich der Besichtigung der *Volksbibliothek von Hjørsholm* nördlich von Kopenhagen festgestellt werden, eines der rund 1500 über das ganze Land verteilten Institute dieser Art. Die Benützung dieser Bibliotheken ist praktisch gratis, wird im Verhältnis 1:2 durch Staat und Gemeinden finanziert. Rund 70 Prozent der benützten Literatur ist Fachliteratur. Sogar Bibliothekboote für die Bewohner der zahlreichen kleinern Inseln sind vorhanden.

Daß neben dem rein Beruflichen auch das Kulturelle und andere Fragen nicht zu kurz kamen, dafür sorgte der umsichtige Reiseleiter durch Besichtigung historisch oder baulich interessanter Kirchen, von imposanten Schlössern, durch Ermöglichung der Besichtigung besonderer Naturschönheiten und auch durch witzige persönliche Bemerkungen.

Gewissermaßen den offiziellen Abschluß dieser Studienreise bildete ein *Empfang beim schweizerischen Botschafter* in Dänemark, Herrn Dr. Camille Gorgé in Hellerup, nördlich von Kopenhagen. Angeregter Kontakt, auch mit den übrigen Herren der Botschaft und ihren Damen, ermöglichte, das Gesehene und Gehörte noch zu vertiefen und zu ergänzen, und bot dem Konferenzsekretär, Sektionschef E. Strelbel, Bern, die Gelegenheit, dem Reiseleiter, Herrn Dr. H. J. Schultz vom Dänischen Institut in Zürich, und allen seinen Mitarbeitern vor und während der Reise den wohlverdienten Dank für die gute Organisation und Leitung der höchst interessanten, sehr lehrreichen und in allen Teilen gut verlaufenen Studienreise nach dem schönen und gastfreundlichen Dänemark auszusprechen.

Hochhaus und Landschaftsbild

Bn. Das Bundesgericht hatte sich im September 1956 mit dem Rechtsstreit zwischen den Behörden des Kantons Aargau und einem Architekten wegen eines projektierten, in der Gemeinde Spreitenbach zu erstellenden Hochhauses zu befassen. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Die Gemeinde Spreitenbach hatte bis zum 19. April 1955 keine Bauordnung, auch bestand keine Verpflichtung zur Einholung von Baubewilligungen, so daß keine öffentlichen Bekanntmachungen und Plan-

auflagen zu erfolgen hatten. Auf Grund dieses Rechtszustandes teilte der Architekt dem Gemeinderat am 18. Februar 1955 lediglich mit, daß er auf der Parzelle 622 an der Girhalde ein Hochhaus errichten werde. An einer Besprechung, die am 21. Juni 1955 stattfand, erklärte der Architekt dem Gemeinderat, der sich nach der nun inzwischen aufgestellten und genehmigten Bauordnung um den Bau interessierte, daß der Neubau zwölf Stockwerke haben werde. Auf dieses Projekt könne die neue Bauordnung nicht rückwirkend angewendet werden, denn Fundamente, Keller und Erdgeschoß seien bereits erstellt, und wenn das Weiterbauen verboten würde, so wäre die Gemeinde schadenersatzpflichtig. Der Gemeinderat beschloß hierauf, keine weiteren Schritte gegen den Weiterbau zu unternehmen.

Mitte September 1955 hatte der Baukörper das fünfte Stockwerk erreicht, und nun beschwerte sich der Eigentümer der Nachbarliegenschaft bei der kantonalen Baudirektion und verlangte die sofortige Einstellung der Bauarbeiten. Mit Verfügung vom 27. September wurden die Bauarbeiten eingestellt. Bis zum 5. Oktober hatte sogar der aargauische Heimatschutz gemerkt, daß das projektierte Hochhaus das Landschaftsbild beeinträchtigen werde, und erhob ebenfalls Einsprache gegen die Weiterführung des Hochbaues.

In einer weiteren Vernehmlassung erklärte nun aber der Gemeinderat von Spreitenbach, daß er heute trotz anfänglichen Bedenken dem Projekt zustimme und die Einwendungen des Heimatschutzes für unbegründet halte. Im Verfahren vor dem Regierungsrat legte der Architekt ein neues Projekt mit zwanzig Stockwerken vor, das ebenfalls abgewiesen wurde.

Gegen den Entscheid reichte der Architekt eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein, mit dem Antrag, er sei als verfassungswidrig aufzuheben. Das Bundesgericht hat die Beschwerde auf Grund nachstehender Erwägungen abgewiesen:

Soweit in der Beschwerde eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend gemacht wird, weil der Gemeinderat seinerzeit den Bau genehmigt hat und die Handhabung der Baupolizei im Kanton Aargau zur Gemeindeautonomie gehört, konnte auf sie nicht eingetreten werden. Staatliche Eingriffe, welche die Gemeindeautonomie antasten, berühren nur die Rechtsstellung der Gemeinde selbst, nicht aber die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen. Verletzung der Gemeindeautonomie kann daher nur eine Gemeinde, nicht aber ein Privater geltend machen.

Eingetreten wurde dagegen auf die angebliche Verletzung der Eigentumsgarantie und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze. Der Beschwerdeführer erblickt diese Verletzung darin, daß der Regierungsrat sich willkürlich darüber hinweggesetzt hat, daß mit Zustimmung des Gemeinderates mit der strittigen Baute begonnen wurde, daß der Gemeinderat keine Verunstaltung des Landschaftsbildes befürchtete und daher die faktisch erteilte Baubewilligung vom Regierungsrat nicht wieder in einem Zeitpunkt entzogen werden könne, in welchem mit den Bauarbeiten begonnen worden sei.

Verboten wurde das Hochhaus vor allem wegen «Verschandelung des Landschaftsbildes», und hiefür besteht im Kanton Aargau die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Beschwerdeführer behauptet wohl, der Regierungsrat habe die Heimatschutzverordnung willkürlich gehandhabt, weil er nicht auf die Auffassung des Gemeinderates von Spreitenbach abgestellt habe. Dieser Einwand erweist sich aber als unstichhaltig. Gewiß gilt die Ansicht der Lokalbehörden in Heimatschutzfragen als Indiz für die durchschnittliche Auffassung der Gemeinde, das heißt aber nicht, daß der Regierungsrat an die Auffassung eines Gemeinderates gebunden ist. Es steht ihm vielmehr eine freie Überprüfung der Beschlüsse des Gemeinderates zu. Unter solchen Umständen könnte das Bundesgericht nur einschreiten, wenn sich der Regierungsbeschluß mit sachlichen Gründen nicht vertreten ließe. Das ist aber nicht der Fall, und zwar schon deshalb nicht, als sachkundige Kreise des Heimatschutzes und der Regionalplanung Einsprache gegen das Hochhaus erhoben haben.

Zur Behauptung, der angefochtene Entscheid des Regierungsrates komme einer materiellen Enteignung gleich, die das Gemeinwesen schadenersatzpflichtig mache, gibt der Beschwerdeführer keine substantiierte Begründung. Sie trifft auch nicht zu, denn dem Beschwerdeführer wird die Überbauung seines Grundstückes, im Rahmen der baupolizeilichen und ästhetischen Vorschriften, in keiner Weise verboten, sondern nur untersagt, höher als die erstellten fünf Geschosse zu bauen. Wer für diesen Schaden verantwortlich ist, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, sondern müßte Gegenstand eines besonderen Prozesses bilden.

Auf Grund dieser Erwägungen kam das Bundesgericht zur Abweisung der Beschwerde und zur Aufrechterhaltung der ergangenen Baubeschränkung.

Das Beispiel des Hochhauses in Spreitenbach ist in mancherlei Beziehungen aufschlußreich. Man stellt wieder einmal fest, daß es trotz Aufklärung immer noch Kantone gibt, in denen das Bauen völlig ungenügend geregelt ist. Es gibt Orte, in denen Hochhäuser ohne Bauauskündigung, ohne Bewilligungsverfahren und ohne genügende Baukontrolle ausgeführt werden können.

Patentierung von Grundbuchgeometern

Géomètres du registre foncier diplômés

Auf Grund der bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite des examens subis, le diplôme de géomètre du registre foncier a été délivré à MM.:

Auer André, von Großandelfingen ZH
Chaperon Francis, de St-Gingolph VS
Cherbuin Martial, de Corcelles près Payerne